

450 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht und Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am 6. November 1984 die Berichte des Unterausschusses zur Vorberatung der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1984) (228 der Beilagen) und des Berichtes des Bundesministers für Inneres gemäß § 57 Abs. 2 und der Zivildienstoberkommission gemäß § 54 Abs. 3 Zivildienstgesetz über die Periode 1981 und 1982 (III-32 der Beilagen) sowie des Zusammenfassenden Berichtes der Bundesregierung gemäß Artikel III der Zivildienstgesetz-Novelle 1980 über die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen sowie über allfällige Änderungswünsche (III-33 der Beilagen) in Verhandlung genommen. Im Zuge der Debatte, an der sich die Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Lichal, Fister, Dr. Gugerbauer, Dr. Ermacorá, Maria Stangl, Konečný und Pischl beteiligten, stellten die Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Lichal und Dr. Gugerbauer den Antrag, der Ausschuß für innere Angelegenheiten möge gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Nationalrates im Zusammenhang mit der Zivildienstgesetz-Novelle 1984 einen Selbständigen Antrag betreffend eine Änderung des Heeresgebührengesetzes beschließen und dem Nationalrat als Bericht und Antrag vorlegen. Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:

Die vorgesehene Fassung des neuen § 7 a Abs. 8, die dem Wortlaut des in der gegenständlichen Regierungsvorlage einer ZDG-Novelle 1984 neu vorgesehenen § 31 Abs. 7 ZDG entspricht, bedürfte einer Anpassung an die Terminologie des Wehrrechts. Da dem Begriff „Einsatz“ — anders als im Bereich des Zivildienstes — für den wehrrechtlichen Bereich ein bestimmter, normativ umschriebener Inhalt zukommt, wäre der erste Satz des § 7 a Abs. 8 auf die Präsenzdienstleistung abzustellen. Außerdem wäre aus terminologischen Gründen das Wort „Reisen“ durch das Wort „Fahrten“ zu ersetzen.

Abgeordneter Dr. Lichal stellte dazu einen Zusatzantrag.

Bei der Abstimmung wurde der von den Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Lichal und Dr. Gugerbauer eingebrachte Antrag gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 einstimmig angenommen. Der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Lichal fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 11 06

Neuwirth
Berichterstatter

Ing. Hobl
Obmann

/

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem
das Heeresgebührengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührengesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 577/83, wird wie folgt geändert:

Dem § 7 a ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Wehrpflichtigen, die in Gebieten Präsenzdienst leisten, die nicht oder nur ungenügend mit

öffentlichen Verkehrsmitteln versorgt werden, ist ein Fahrkostenersatz für die nach Abs. 2 durchgeführten Fahrten in jener Höhe zu gewähren, wie sie bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels (Abs. 5) gebühren würden. Die Frist für die Geltendmachung eines derartigen Antrages richtet sich nach den Bestimmungen des Abs. 6.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.